

(3) Mitarbeiter des Amtes oder andere Personen können im Rahmen der ihnen vom Leiter des Amtes schriftlich erteilten Vollmacht das Amt vertreten.

## §16

(1) Die Bestimmungen dieses Statuts berühren nicht bestehende zentrale Festlegungen zur Gewährleistung des Arbeits- und Havarieschutzes im Bereich der bewaffneten Organe.

(2) Dieses Statut tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1976

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph  
Vorsitzender

**Anordnung  
zu den Regelungen  
für die Weiterführung der Arbeit mit Gegenplänen  
in Betrieben und Kombinat  
bei der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1977  
vom 3. Januar 1977**

Für die Weiterführung der Arbeit mit Gegenplänen zum Volkswirtschaftsplan 1977 wird folgendes angeordnet:

## §1

(1) Die Weiterführung der Arbeit mit Gegenplänen ist in den Betrieben und Kombinat darauf zu richten, durch höhere Effektivität und Qualität der Arbeit auf allen Gebieten, durch Maßnahmen zur höheren Wirksamkeit von Wissenschaft und Technik sowie höhere Ziele bei den qualitativen Kennziffern, weitere Reserven für die Überbietung der staatlichen Planaufgaben, gezielt auf die volkswirtschaftlichen Schwerpunkte, zu erschließen. In den Betrieben und Kombinat, die mit den staatlichen Planaufgaben Orientierungen für die Überbietung der staatlichen Planaufgaben erhalten haben, sind diese Orientierungen der Ausarbeitung der Gegenpläne zugrunde zu legen. Die den Betrieben und Kombinat übergeordneten Organe haben diesen Prozeß straff zu leiten.

(2) Die Verpflichtungen der Betriebskollektive, die bereits in der Plandiskussion zur Überbietung der staatlichen Aufgaben übernommen wurden, sind Bestandteil der staatlichen Planaufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1977. Sie werden gegenüber dem betreffenden Betrieb bzw. Kombinat weiterhin als Gegenplan anerkannt.

## §2

Für die Weiterführung der Arbeit mit Gegenplänen in den volkseigenen Betrieben und Kombinat der Industrie, des Bauwesens, der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, des Verkehrswesens, des Post- und Fernmeldewesens, des Produktionsmittelhandels, in den volkseigenen Dienstleistungsbetrieben der örtlichen Versorgungswirtschaft, den volkseigenen Betrieben mit industrieller Produktion in den anderen Bereichen der Volkswirtschaft und in den Produktionsbetrieben des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR sowie den Molkereigenossenschaften gelten die Regelungen gemäß Anlage.

## §3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 21. Mai 1974 zu den Regelungen für die Arbeit mit Gegenplänen in den Betrieben und Kombinat bei der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1975 (GBl. I Nr. 26 S. 261) und die Anordnung vom 20. Dezember 1974 zu den Regelungen für die Weiterführung der Arbeit mit Gegenplänen in Betrieben und Kombinat bei der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1975 (GBl. I Nr. 63 S. 583) außer Kraft.

Berlin, den 3. Januar 1977

**Der Vorsitzende  
des Ministerrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Regelungen  
für die Weiterführung der Arbeit mit Gegenplänen  
in Betrieben und Kombinat  
bei der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1977**

**Ausarbeitung von Gegenplänen und ihre Bilanzierung  
zur Überbietung der staatlichen Planaufgaben**

- Die Weiterführung der Arbeit mit den Gegenplänen in den volkseigenen Betrieben und Kombinat ist darauf zu richten, durch höhere Effektivität und Qualität der Arbeit weitere Reserven für die Überbietung der staatlichen Planaufgaben zu erschließen. In den Betrieben und Kombinat, die mit den staatlichen Planaufgaben Orientierungen für die Überbietung der staatlichen Planaufgaben erhalten haben, sind diese Orientierungen der Ausarbeitung der Gegenpläne zugrunde zu legen.
- Durch die Leiter der Betriebe, Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe, die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane sowie die Vorsitzenden der Räte der Bezirke ist die materiell-technische Sicherung der Verpflichtungen zur Überbietung der staatlichen Planaufgaben abzustimmen und ihre Bilanzierung im Rahmen der geplanten Fonds sowie mit zusätzlich erschlossenen Reserven aus dem eigenen Bereich bzw. im Rahmen der Kooperationsbeziehungen zu gewährleisten. Soweit in der Zusammenarbeit der Betriebe und "Kombinate mit ihren Kooperationspartnern und den wirtschaftsleitenden Organen über die materielle Sicherung der zusätzlichen Produktion keine Lösung herbeigeführt werden kann, sind von den wirtschaftsleitenden Organen der Produzenten in Abstimmung mit den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen Entscheidungen der zuständigen Minister bzw. Leiter anderer zentraler Staatsorgane herbeizuführen.
- Die von den Betrieben und Kombinat vorgesehene zusätzliche Produktion zur Überbietung der staatlichen Planaufgaben ist durch die wirtschaftsleitenden Organe mit den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen abzustimmen und bis zum 28. Februar 1977 den ihnen übergeordneten Organen und den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen mit Entscheidungsvorschlägen über die Verwendung der zusätzlichen Produktion zu unterbreiten.

Die Vorschläge zur Verwendung der Erzeugnisse der Staatsplanpositionen, der weiteren zentral zu bilanzie-